lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag		
	der Öffe	ntlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom				
2	Öffentlichkeit Schreiben vom				
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB				
1	Öffentlichkeit Schreiben vom				
2					
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB				
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach, 33025 Dortmund Schreiben vom 05.04.2017				
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohleverliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba 1" sowie über dem auf	wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den	Die Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genom-		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Erka 3". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Jacoba 1" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Erka 3" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 –) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflus-	bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten. Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ebenfalls die Vivawest GmbH bezüglich der bergbaulichen Situation um Stellungnahme gebeten.	men.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kennt-		
	nisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaß-		
	nahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.		
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Baunkohletagebau als auch bei einem späte-		
	ren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese kön-		
	nen bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die		
	Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten		
	bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung		
	finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in		
	50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband in 50126		
	Bergheim zu stellen. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zu-		
	künftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelas-		
	sene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die Vivawest		
	GmbH und die RV Rheinbraun Handel und		
	Dienstleistungen GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Pla-		
	nungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht		

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bereits geschehen ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		
2	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 03.04.2017		
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:	Das änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes läuft parallel zu einem Änderungs- und Erweiterungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Str. – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte. In dieser konkreten Bauleitplanung wird der vom LVR- Amt für Bodendenkmalpflege erbetene Hinweis in der Planurkunde aufgenommen. Damit werden die Belange des Bodendenkmalschutzes bei baulichen Vorhaben im Sinne der Stellungnahme des LVR berücksichtigt.	Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird gefolgt

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	02452/0020 0 Fave 02425/0020 400 upversiiglich		T
	02452/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Str. 22-24, 50679 Köln Schreiben vom 21.07.2017		
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: • Bei der beschriebenen Bahnstrecke 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf handelt es sich um eine bereits vorhandene planfestgestellt Eisenbahnstrecke. Sie wird als	Der vorliegende Bauleitplan ändert den Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dahingehend, dass ehemalige Flächen für Bahnanlagen als gemischte Bauflächen dargestellt werden. Parallel wird ein konkretisierender Bauleitplan aufgestellt, der die in der Stellungnahme angesprochenen Sachverhalte aufnimmt und berücksichtigt. Die Würdigung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird daher in diesem konkretisierenden Bauleitplanverfahren (2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Str. – Stadt-	Der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird im konkretisierenden Bauleit- planverfahren entsprochen.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mischverkehrsstrecke (Personen- wie Gü-	park (Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte) er-	
	terverkehr) mit einer zulässigen Höchst-	folgen.	
	geschwindigkeit von 160 km/h betrieben.		
	Der sich aus dem Vorhaben ergebende		
	Lärmschutz (unter Punkt 7.1 der Begrün-		
	dung angesprochen) geht nicht zu Lasten		
	der DB Netz AG.		
	Bei Baumaßnahmen an bestehenden oder Bei Baumaßnahmen an bestehenden oder oder oder oder oder oder oder oder		
	neu zu errichtenden Gebäuden und sons-		
	tigen Bauwerken in der Nähe der Eisen- bahnstrecke sind ausreichende Schutzab-		
	stände (min. fünf Meter zur Gleisachse		
	des nächstgelegenen Gleises) einzuhal-		
	ten. Bei Befestigungen von Gerüsten und		
	sonstigen Bauteilen ist die Druck- und		
	Sogwirkung mit zulässiger Streckenge-		
	schwindigkeit vorbeifahrender Züge zu be-		
	rücksichtigen. Von spannungsführenden		
	Teilen (Oberleitung mit 15 kV!) ist darüber		
	hinaus ein nach VDE ausreichender Min-		
	destabstand einzuhalten. Können die ge-		
	nannten Mindestabstände nicht eingehal-		
	ten werden, ist die Maßnahme vor Ausfüh-		
	rung mit der DB Netz AG abzustimmen.		
	Es werden dann zusätzliche Maßnahmen		
	wie die Bereitstellung von Sicherungspos-		
	ten bis hin zu Streckensperrungen sowie		
	Freischalten und Erden der Oberleitung		

Stadt Erkelenz - Planungsamt - Seite 7 von 7

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	erforderlich, deren Kosten zu Lasten des Vorhabenträgers gehen.		
	Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

